

S a t z u n g

über die Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 15.6.1999 (GVBl. I S. 231) sowie des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. I, S. 498) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 25.06.2003 folgende Satzung über die Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen beschlossen:

§ 1

Leistungsangebot

(1) Über diese Satzung wird für den Schul-, Vereins- und Wettkampfsport die Nutzung folgender sportliche Einrichtungen und Anlagen geregelt:

- * Sport- und Freizeitzentrum, Bertholdplatz 1
mit alter Turnhalle, große Sporthalle und Außenanlagen
- * Turnhalle der Grundschule I., Breite Str. 25
- * Turnhalle der Grundschule II., Th. Fontane Str. 9 mit kleiner Außensportanlage.

§ 2

Allgemeine Festlegungen

(1) Der Gewährung und Absicherung des Schulsportes ist der Vorrang zu geben. Auf Antragstellung von Vereinen, Institutionen oder Privatpersonen kann die Nutzung der aufgeführten Anlagen im Rahmen freier Kapazitäten gewährt werden.

(2) Die Antragstellung ist für die Sportanlagen des SFZ direkt an den Leiter des SFZ zu stellen. Für die Turnhallen der Grundschule I. und II. in Beeskow an die Stadtverwaltung Beeskow, Bereich Schulen.

(3) Die Nutzung und Kostenerhebung für den Schulsport wird gesondert geregelt und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(5) Zur Genehmigung der Nutzung der Sportanlagen wird mit dem Antragsteller ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Antragsteller muß das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Nutzungsvertrag enthält die Angaben zum Nutzer, zum Tag, Zeit und Ort der Nutzung.

Der Nutzungsvertrag gilt befristet für maximal ,ein Jahr (Zeitraum 1.8. bis 30.7.) und ist jährlich neu zu beantragen und abzuschließen.

(6) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt die jeweilige Benutzer- bzw. Hallenordnung. Der Nutzer ist für Ordnung und Sauberkeit während und nach der Veranstaltung verantwortlich.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der o.g. Sportanlagen ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Vertragspartner mit dem die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

§ 4

Zahlungspflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluß der Nutzungsvereinbarung für die in der Vereinbarung festgelegte Nutzungszeiten.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Gebührenstaffelung

- (1) Die Höhe der Gebühren ist in der Anlage festgelegt. Die Leichtathletikanlagen und der Hartplatz können im Rahmen der Gebührenerhebung nach Absatz 2 und 3 mitgenutzt werden. Die Gebühren beziehen sich auf die Nutzung für eine Zeitstunde. Auf Antrag kann bis zu einer Zeiteinheit von 30 Minuten anteilig verrechnet werden.
- (2) Für Beeskower Sportvereine werden die Gebühren um 95 % ermäßigt. Die Vereine zahlen somit 5 % der festgesetzten Gebühr.
- (3) Für Vereine im Umkreis von 30 km, die keine andere Möglichkeit einer entsprechenden, für den Trainings- und Wettkampfbetrieb geeigneten Halle in ihrem Amtsbereich nutzen können, wird für die Nutzung der Hallen eine Ermäßigung von 75 % der Ausgangsgebühren gewährt.
- (4) Für die übrigen Nutzer gelten die vollen Gebührensätze. Zu diesen Nutzern gehören z.B.:
 - * Vereine, die nicht der Stadt Beeskow zuzuordnen sind
 - * nicht eingetragene Vereine
 - * Personen, die nicht Mitglieder eines Sportvereins sind
 - * Institutionen.
- (5) Über Anträge zur ermäßigten Nutzung für besondere soziale Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherigen Satzungen zur Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen treten außer Kraft.

gez.
F.Taschenberger

Beeskow, den 25.06.2003

Bürgermeister
Bekanntmachung

Gemäß §5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung wird die

Satzung über die Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen

in der Fassung vom 25.06.2003 hiermit erlassen und gemäß §19 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 25.06.2003 bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß §5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 in der jeweils geltenden Fassung, ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unter denen eine Satzung zustande gekommen ist, und die in der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beeskow, den 02.07.2003

gez.
Taschenberger
Bürgermeister

- Anlage -

Gebührenstaffelung für die Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Beeskow

1. Hallennutzung

Angaben in Euro pro Zeitstunde.

Die Benutzung der Umkleieräume und Sanitäranlagen ist in der Gebühr enthalten.

	volle Höhe der Gebühr	Ermäßigung nach § 5 (2) für Beeskower Vereine
Turnhalle GS I. und II.	26,00	1,30
alte Turnhalle SFZ	26,00	1,30
Sporthalle SFZ in Einzelnutzung	52,00	2,60
Sporthalle SFZ in Doppelnutzung	je 24,00	je 1,20

2. Außenanlagen

Angaben in Euro pro Zeitzunde.

Die Benutzung der Umkleideräume und Sanitäranlagen ist in der Gebühr enthalten.

Anlage	volle Höhe der Gebühr	Ermäßigung nach § 5 (2) für Beeskower Vereine
Rasenplatz A (Hauptplatz)	44,00	2,20
Rasenplatz B (Trainingsplatz)	30,00	1,50
Rasenplatz B mit Flutlicht	36,00	1,80
Kleinsportanlage GS II.	10,00	0,50